



An alle Eltern

Hückeswagen, 12. Mai 2021

Impfnachweis für den Schutz vor Masern

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

für alle SchülerInnen besteht eine Masern-Impfnachweispflicht.

Die in § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG aufgeführten Nachweise können vorgelegt werden:

- Impfnachweis => Impfdokumentation (das ist in der Regel der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung; aber auch eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich ein ausreichender Impfschutz gegen Masern ergibt);
- Immunitätsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht (in der Regel nach bereits durchlaufener Erkrankung);
- Kontraindikationsnachweis => Ärztliche Bescheinigung, dass eine Kontraindikation gegen eine Masern-Impfung besteht;
- Bestätigungsnachweis => Bestätigung einer staatlichen Stelle oder einer Einrichtungsleitung, dass einer der drei vorgenannten Nachweise bereits vorgelegen hat (z.B. Bestätigung des Gesundheitsamtes, dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ein ausreichender Masernimpfschutz festgestellt wurde; Bestätigung eines Kindergartens, dass dort ein Impfausweis mit vollständiger Masernimpfung bereits vorgelegen hat; Bestätigung der Grundschule, dass Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG bereits erbracht wurde). Die Vorlage eines dieser Nachweise ist ausreichend.

Bitte legen Sie einen der o.g. Nachweise bis zum 11.06.2021 in der Schule vor.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin